

**Satzung
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten
in der Stadt Emsdetten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167) sowie des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW vom 25. Juni 1962, GV NW 1962 S. 373) hat der Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 1. Juni 1965 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 15 Abs. 1 BauO NW).
- (2) Auf Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungs- und anzeigenfreie Werbeanlagen.

**§ 2
Unzulässige Anbringungsorte**

- (1) An Brückenpfeilern, Geländern und Widerlagern, Böschungen, Bäumen, Leitungsmasten sowie in Vorgärten dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
- (2) An Einfriedigungen sind Werbeanlagen unzulässig mit Ausnahme eines Hinweisschildes (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 BauO NW) bis zu 0,3 qm Größe je Stätte der Leistung, wenn eine Anbringung am Gebäude den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllen würde.
- (3) Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überschneiden.

**§ 3
Flächenmaße**

Die in dieser Satzung festgesetzten Flächenmaße beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck. Dies gilt nicht für die Grundfläche von Säulen oder säulenartigen Werbeträgern (§ 7 Abs. 2).

§ 4

Werbeanlagen mit wechselndem Licht

Werbeanlagen mit wechselndem Licht (z.B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem Licht) sind nur in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Ihr Lichtschein oder Lichtwechsel darf sich nicht störend auswirken, auch nicht auf andere Gebiete.

§ 5

Werbung bei Wahlen

Diese Satzung gilt nicht für die Werbeanlagen, die anlässlich von Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen angebracht werden. Die Träger solcher Werbung haben jedoch dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen innerhalb 1 Woche nach Beendigung der Wahlen entfernt werden.

§ 6

Werbeanlagen im Außenbereich

Für die nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauO NW im Außenbereich zulässigen Werbeanlagen gilt Folgendes:

1. An jeder Stätte der Leistung kann eine Werbeanlage flach auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe, angebracht werden. Dabei darf die Werbeanlage nicht größer sein, als 1,5 qm; bei Schriftzeilen bis zu 30 cm Höhe können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) An jedem Ortseingang darf eine Tafel in einer Größe bis zu 2,5 qm errichtet werden, die mit ihrer Oberkante höchstens 3 m über Erdgleiche reicht und eine Zusammenfassung von Hinweisschildern bildet, die Inhaber und Art ortsansässiger gewerblicher Betriebe kennzeichnen.
- (3) An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen Hinweiszeichen angebracht werden, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen, eine Länge von 1,30 m und eine Höhe von 33,3 cm nicht überschreiten und mit ihrer Oberkante nicht höher als 2 m über Erdgleiche stehen.

§ 7

Werbeanlagen in reinen Wohngebieten

- (1) In reinen Wohngebieten ist an jeder Stätte der Leistung ein Hinweisschild flach auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig, wenn es nicht größer als 0,5 qm ist. Bei Schriftzeilen bis zu 30 cm Höhe können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschlag sind nur in Form von Säulen oder säulenartigen Werbeträgern mit einer überbauten Grundfläche von höchstens 1,5 qm und einer Höhe bis zu 3,0 m über Erdgleiche zulässig.

§ 8

Werbeanlagen in Dorf-, Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebieten

- (1) In Dorf-, Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebieten darf für jede Stätte der Leistung eine Werbeanlage nach Maßgabe des § 6 Ziff. 1 angebracht werden. Bei großer räumlicher Ausdehnung einer Stätte der Leistung können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Außer den nach Abs. 1 zugelassenen Anlagen ist für jede Stätte der Leistung ein Hinweisschild flach auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe, zulässig, wenn es nicht größer als 0,3 qm ist.
- (3) Für Zettel- und Bogenanschlag gilt § 7 Abs. 2.

§ 9

Werbeanlagen in Mischgebieten

- (1) In Mischgebieten sind Werbeanlagen an der Außenwand der Gebäude bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe, zulässig. Ihre Größe darf 1,5 qm nicht überschreiten.
- (2) Soweit sich in Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Stätten der Leistung befinden, ist je eine Werbeanlage bis zu einer Größe von 1,0 qm für die hier ausgeübten Gewerbe oder Berufe flach auf der Außenwand des jeweiligen oder eines tiefer gelegenen Obergeschosses zulässig.
- (3) Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnen dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderverkaufsveranstaltungen (z.B. Saison-, Schluss-, Inventur-, Aus- oder Räumungsverkauf) angebracht werden. Für Veranstaltungen nichtgewerblicher Art gilt die zeitliche Beschränkung nicht, wenn der Veranstalter der Gemeinde gegenüber sicherstellt, dass seine Werbeanlagen nach Beendigung der Veranstaltung in angemessener Frist wieder entfernt werden.
- (4) Werbeanlagen, die über die Gebäudefront ausragen, müssen in der geschlossenen Bauweise von der Grundstücksgrenze, in der offenen Bauweise von der Gebäudeecke mindestens das Maß ihrer Auskrägung als Abstand einhalten. In besonders gelagerten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) An den überspannenden Teilen von Brücken dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
- (6) Für Zettel- und Bogenanschlag gilt § 7 Abs. 2.
- (7) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen.

§ 10

Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten

- (1) In Gewerbe- und Industriegebieten dürfen Werbeanlagen auf geneigten Dächern und an Schornsteinen nicht angebracht werden.
- (2) Für Attrappen, Spannbänder und Fahnen gilt § 9 Abs. 3.

§ 11 Gleichgestellte Gebiete

Die Vorschriften dieser Satzung sind in den Fällen des § 34 des Bundesbaugesetzes entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Satzung können für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen und gleichzeitig für Zettel- und Bogenanschlag mehrerer Werbungstreibender bestimmt sind.
- (2) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ihr entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft. Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie weitergehende ortsrechtliche Vorschriften auf Grund des Straßenrechts.

Genehmigt durch Verfügung des RP Münster vom 19. August 1965
Satzung bekannt gemacht im Abl. der Stadt Emsdetten Nr. 7/1965